



## Landkreis Gifhorn

### Vorlage

Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)	Datum
VO-Nr.0352/XIX.WP-1	08.05.2018

### Beratungsfolge

Ö	12.06.2018	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration
N	20.06.2018	Kreisausschuss
Ö	27.06.2018	Kreistag des Landkreises Gifhorn

### Beratungsgegenstand

Stipendien für Studierende der Humanmedizin und Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege

### Rechtsgrundlagen / Finanzielle Auswirkungen

#### Rechtsgrundlagen

**Finanzielle Auswirkungen**  Ja  Nein

Einmalige Kosten:

Lfd. Kosten:

**Mittel stehen zur Verfügung**  Ja  Nein Nur mit: 6.000 € im Jahr 2018

### Beschlussvorschlag

Dem vorgelegten Konzept für die Vergabe von Stipendien wird zugestimmt.

Danach kann ausgewählten Studierenden, Schüler/-innen und Auszubildenden ein Stipendium in Form einer Förderung von 400 € monatlich gewährt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung einzuleiten, damit zum Wintersemester 2018/19 ab Oktober 2018 die ersten Stipendien für Studierende der Humanmedizin vergeben werden können. Gleiches gilt für die Stipendien für Schüler/-innen und

**Auszubildende.**

Auf Grundlage der derzeitigen politischen Entscheidung stehen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2018 werden Haushaltsmittel in Höhe von 6.000 € verwendet.

Unter Ausnutzung der Richtlinie Studierende und der Richtlinie Schüler-Auszubildende wären Haushaltsmittel in Höhe von 96.000 € pro Jahrgang notwendig.

Gegebenenfalls erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den Richtlinien, den Verträgen oder den Vergabekriterien kann die Verwaltung vornehmen.

**Beratungsergebnis**

Beschlussgremium			Sitzung am			TOP	
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Ab- weichender Beschluss	<input type="checkbox"/> Abstimmung nicht erforderlich

---

 Vorsitzende/r

---

 Protokollführer/-in

---

 Landrat

## **Sachverhalt**

Die Verwaltung wurde mit Vorlage VO-Nr.0352/XIX.WP beauftragt, Richtlinien für Stipendien zu erarbeiten, die an Studenten der Medizin und Auszubildende für die Fachrichtungen der Hebammen, Erzieherinnen / Erzieher und Pflegeberufe vergeben werden können.

Je Fachrichtung sollen jährlich bis zu fünf Stipendiaten eine monatliche Unterstützung während ihrer Ausbildung in Höhe von 400 Euro erhalten. Im Gegenzug verpflichten sich diese, nach Ende ihrer Ausbildung mindestens fünf Jahre lang im Landkreis Gifhorn tätig zu sein. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist das Stipendium zurückzuzahlen.

Die anliegenden Richtlinien, Verträge und Vergabekriterien wurden entsprechend den Vorgaben der Politik erstellt.

Anlage/n:

**Richtlinien  
zur Vergabe von Stipendien  
für Studierende der Humanmedizin des  
Landkreises Gifhorn  
(Medizin-Stipendium)**

# Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Gifhorn (Medizin-Stipendium)

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen vergibt der Landkreis Gifhorn jährlich bis zu fünf Stipendien zur Förderung von Studenten der Humanmedizin. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Gifhorn entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/-innen eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Gifhorn besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Gifhorn.

Die Stipendiaten erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von 400 € monatlich.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium der Humanmedizin zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/-in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zur Dauer von 75 Monaten gewährt.

Der/Die Studierende verpflichtet sich im Gegenzug, nach der fachärztlichen Weiterbildung für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung – in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Gifhorn ärztlich tätig zu sein.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Gifhorn, Fachbereich 7, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn **bis zum 31. Oktober eines Jahres** bewerben. Um das Interesse der Bewerber/-innen erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn schriftlich darlegt.

## 2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Studierende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Gifhorn stammt (z. B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis Gifhorn ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis besteht) und

b) an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist und

c) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und

d) eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Gifhorn abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

### **3. Dauer und Höhe der Studienförderung**

Der/Die Studierende erhält 400 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Die Studienförderung wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat/in in das Stipendienprogramm aufgenommen hat und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt.

### **4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes**

Der/Die Studierende verpflichtet sich, das Studium der Humanmedizin so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

### **5. Nachweispflichten der/s Studierenden bzw. in Weiterbildung befindliche/n Ärztin/Arztes**

a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Gifhorn vorzulegen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Gifhorn unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

e) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.

f) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Gifhorn jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Gifhorn eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Gifhorn schriftlich anzuzeigen.

g) Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

h) Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes**

a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar, spätestens aber nach einem Jahr, nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche der unterversorgten Facharzttrichtungen er/sie sich für die Weiterbildung als Facharzt/Fachärztin entscheidet. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Gifhorn durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Gifhorn angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.

b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Gifhorn (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum) oder

b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Gifhorn oder

c) im Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn erfolgen.

c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Im Falle der Inanspruchnahme

- der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,

- im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
- und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.

d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend.

e) Spätestens mit Teilnahme an der ärztlichen Versorgung (= Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit) ist eine Wohnsitznahme im Landkreis Gifhorn oder einer benachbarten Gebietskörperschaft wünschenswert.

## **7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung**

- a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
  - gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
  - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
  - der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
  - die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von Punkt 7. b), 2. Spiegelstrich ist die Wiederholung des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

## **8. Rückforderung der Studienförderung**

- a) Die Studienförderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
  - der/die Stipendiat/-in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder



- der/die Stipendiat/-in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat/-in nach dem Studium nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung (am Studienende) im Landkreis Gifhorn unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
- der/die Stipendiat/-in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn aufnimmt oder
- der/die Stipendiat/-in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausgenommen von Punkt 8. a), 4. Spiegelstrich ist

- a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arzttätigkeit an einer der Kliniken im Landkreis Gifhorn für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
- b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.

b) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.

c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **9. Auswahlverfahren**

Der Landkreis Gifhorn prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Landkreises Gifhorn berufen wird.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierende für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

## **10. Bewerbungsverfahren**

### Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Gifhorn gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

### Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

### **Ansprechpartner:**

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 7,  
Herr Hüller, Tel 05371/82-710

Weitere Informationen unter:

[www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de)

**Auswahlkriterien  
zur Vergabe von Stipendien  
für Studierende der Humanmedizin des  
Landkreises Gifhorn  
(Medizin-Stipendium)**

# **Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Gifhorn (Medizin-Stipendium)**

## **§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung**

Diese Ordnung regelt die Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien auf Grundlage der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Gifhorn (Medizin-Stipendium).

## **§ 2 Ausschreibung**

(1) Die Stipendien sind auf den Internetseiten des Landkreises öffentlich bis zum 15.08. eines jeden Jahres auszuschreiben. Gleichzeitig erfolgt eine Ausschreibung in der örtlichen Presse und ein Aushang in den Hochschulen Hannover, Magdeburg, Oldenburg und Göttingen. Darüber hinaus soll auf weiteren einschlägigen Websites auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

(2) Die Ausschreibung soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Förderzweck,
2. den Adressatenkreis,
3. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
4. die Vergabekriterien,
5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
6. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist,
7. das Auswahlgremium,
8. die Frist, bis zu der die Bewerbung einzureichen ist.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

Die erforderlichen Unterlagen aus Nr. 10 der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Gifhorn (Medizin-Stipendium) müssen vollständig fristgerecht beim Landkreis Gifhorn eingegangen sein. Des Weiteren müssen die weiteren Nachweise über die Vergabekriterien aus § 5 dieser Ordnung dargelegt werden.

Die geeigneten Bewerber/Bewerberinnen werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und in einem Auswahlverfahren bestimmt. Die Vergabe der Stipendienplätze bestimmt sich nach § 5 dieser Ordnung.

## **§ 4 Auswahlgremium**

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine Vergabekommission des Landkreises. Dieser Kommission gehören an:

- der Landrat oder die Vertretung (Erster Kreisrat)
- der Sozialdezernent oder die Vertretung (Personaldezernent)
- die Fachbereichsleitung Gesundheit oder eine Vertretung (Fachbereichs-leitung Soziales oder Fachbereichsleitung Jugend)

- die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration oder die Vertretung (stv. Vorsitzende des Ausschusses)
- Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung oder eine Vertretung aus der Stabsstelle Demografie
- Geschäftsführer der Bezirksstelle Braunschweig der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen oder eine Vertretung
- Sprecher der Kreisstelle Gifhorn der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen oder eine Vertretung

Als beratende Mitglieder können darüber hinaus weitere Personen in die Kommission bestellt werden, insbesondere zählt hierzu die Schwerbehindertenvertretung des Landkreises.

(2) Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 5 Kriterien für die Vergabe der Stipendienplätze**

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Studierende bis zum Beginn des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
2. für Studierende der höheren Semester die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms; für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelor-Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers/der Bewerberin sollen vorrangig außerdem berücksichtigt werden

1. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit; gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen,
4. besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände
5. der Eindruck aus dem Vorstellungsgespräch.

Darüber hinaus können auch weitere Kriterien hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkriterien müssen im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

## **§ 6 Beendigung des Auswahlverfahrens**

Den Bewerber bzw. Bewerberinnen wird nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt, ob sie ein Stipendium des Landkreises erhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

# Vertrag über die Vergabe eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin

zwischen

dem Landkreis Gifhorn, vertreten durch den Landrat,  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,

und

der/dem Medizinstudierenden

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaf in \_\_\_\_\_

im Folgenden Stipendiatin bzw. Stipendiat genannt

## § 1

### Vertragszweck

Als Anreiz zur künftigen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn wird ein Stipendium an die o. g. Stipendiatin bzw. an den o. g. Stipendiaten gewährt. Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Gifhorn.

## § 2

### Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

Die/Der Studierende verpflichtet sich, das Studium der Humanmedizin so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

#### **1. Nachweispflichten der/s Studierenden bzw. in Weiterbildung befindliche/n Ärztin/Arztes**

a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Gifhorn vorzulegen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines Nachweises zu belegen, wenn

diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/ gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Gifhorn unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

e) Die Approbation ist durch eine beglaubigte Kopie der Urkunde unverzüglich nachzuweisen.

f) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Gifhorn jährlich bzw. bei einem Wechsel der Weiterbildungseinrichtung oder des Weiterbildungsabschnitts durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis (weiterhin) besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Gifhorn eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Gifhorn schriftlich anzuzeigen.

g) Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

h) Der/Die Studierende bzw. der/die in Weiterbildung befindliche Arzt/Ärztin ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

i) Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) hat der/die Studierende dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

## **2. Verpflichtungen des Studierenden bzw. Arztes nach Ablauf des Förderzeitraumes**

a) Der/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar, spätestens aber nach einem Jahr, nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums, in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der/die Stipendiat/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, für welche der unterversorgten Facharzttrichtungen er/sie sich für die Weiterbildung als Facharzt/Fachärztin entscheidet. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Gifhorn durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Gifhorn angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.



b) Der/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Facharzt/Fachärztin mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

- a) vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Gifhorn (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum) oder
- b) im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Gifhorn oder
- c) im Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn erfolgen.

c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Im Falle der Inanspruchnahme

- der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,
- im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
- und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.

d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung entsprechend.

e) Spätestens mit Teilnahme an der ärztlichen Versorgung (= Ableistung der vertraglichen Verpflichtungszeit) ist eine Wohnsitznahme im Landkreis Gifhorn oder einer benachbarten Gebietskörperschaft wünschenswert.

### **§ 3**

#### **Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums**

Die Stipendiatin/der Stipendiat legt jeweils die aus § 2 Nr. 1 a) dieses Vertrags geforderte Immatrikulationsbescheinigung zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Gifhorn vor.

## § 4 Umfang und Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird monatlich wie folgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausgezahlt.

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												
2024												
2025												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:

IBAN: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

## § 5 Einstellung und Aussetzung der Zahlung des Stipendiums

- a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  - das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
  - gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wieder aufgenommen wurde.

- b) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
  - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder

- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von Punkt 5. a), 2. Spiegelstrich ist die Wiederholung des Ersten, oder Zweiten oder Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

## **§ 6 Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Rückforderung des Stipendiums**

a) Die Studienförderung muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
- der/die Stipendiat/-in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
- der/die Stipendiat/-in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat/-in nach dem Studium nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung (am Studienende) im Landkreis Gifhorn unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
- der/die Stipendiat/-in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn aufnimmt oder
- der/die Stipendiat/-in nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
- wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen und der Sachbericht in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausgenommen von Punkt 8. a), 4. Spiegelstrich ist

- a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arzttätigkeit an einer der Kliniken im Landkreis Gifhorn für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
- b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht

bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.

b) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Gifhorn vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.

c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gifhorn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Gifhorn

\_\_\_\_\_  
Stipendiatin bzw. Stipendiat

**Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für  
Schüler/-innen und Auszubildende der  
Fachrichtungen Hebammen und  
Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n  
Assistentin/Assistenten oder zur  
Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-,  
Kranken- und Altenpflege und zur  
Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn  
(Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)**

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um Nachwuchs für medizinische Schulungs- und Ausbildungsberufe sowie für Pflegeberufe zu gewinnen, vergibt der Landkreis Gifhorn jährlich bis zu 15 Stipendien zur Förderung von Schüler/-innen und Auszubildenden, davon Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtung Staatlich anerkannte/r Hebamme/Entbindungspfleger, Stipendien für Schüler/-innen Sozialpädagogische/r Assistentin/Assistent oder zur Erzieherin/zum Erzieher und Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende im Bereich der Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege sowie der Kinderkrankenpflege.

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die sich für die Schulung/Ausbildung in den Bereichen begeistern können und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit im Landkreises Gifhorn entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber/-innen eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Gifhorn besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung in diesen Bereichen fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung im Landkreis Gifhorn.

Der/die Stipendiat/-in erhält ab Beginn der Schulung/Ausbildung und Aufnahme in das Stipendiatenprogramm einen Betrag von 400 € monatlich.

Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn der Schulung/Ausbildung in einem der geförderten Bereiche gewährt. Es wird grundsätzlich bis zum Ende der Schulung/Ausbildung gewährt.

Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich im Gegenzug, nach der Schulung/Ausbildung für einen bestimmten Zeitraum im Landkreis Gifhorn im Schulungs-/Ausbildungsberuf tätig zu sein.

Interessenten können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn **bis zum 31. Oktober eines Jahres** bewerben. Um das Interesse der Bewerber erkennen zu können, wird erwartet, dass der/die Antragsteller/-in neben dem Lebenslauf die Motivation zur zukünftigen Schulung/Ausbildung schriftlich darlegt.

## 2. Zugangsvoraussetzungen für eine Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der/die Schüler/-in bzw. Auszubildende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Gifhorn stammt (z. B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis ist/war oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis besteht) und

b) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und

c) eine Verpflichtungserklärung zur anschließenden Tätigkeit im Schulung- bzw. Ausbildungsberuf für die Länge des Förderungszeitraums im Landkreis Gifhorn abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

### **3. Dauer und Höhe der Schulungs-/Ausbildungsförderung**

Der/die Stipendiat/-in erhält 400 € monatlich.

Die Förderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der Schulung/Ausbildung gewährt, in dem der/die Schüler/-innen bzw. Auszubildende das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und er/sie sich in einer Schulung/Ausbildung in den geförderten Schulungs-/Ausbildungsberufen in Vollzeit befindet. Sie wird für die Dauer der Regelschulung/-ausbildung gezahlt.

### **4. Verpflichtungen der Stipendiaten während des Förderzeitraumes**

Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, die Schulung/Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/Ausbildungszeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

### **5. Nachweispflichten der Stipendiaten**

a) Der/die Stipendiat/-in hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.

c) Der/die Stipendiat/-in ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Gifhorn unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Der/die Stipendiat/-in ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

h) Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6. Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes**

a) Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Schulung/Ausbildung eine Vollzeittätigkeit im Schulungs-/Ausbildungsberuf für die Dauer des Förderungszeitraums im Landkreis Gifhorn anzunehmen.

b) Spätestens mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung soll eine Wohnsitznahme im Landkreis Gifhorn oder einer benachbarten Gebietskörperschaft erfolgen.

## **7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums**

- a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  - die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
  - gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

- b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
  - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
  - der Stipendiat/die Stipendiatin die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
  - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

## **8. Rückforderung des Stipendiums**

- a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
  - der/die Stipendiat/in die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder
  - der/die Stipendiat/in von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
  - der/die Stipendiat/in die berufliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter Schulung/Ausbildung im Landkreis Gifhorn aufnimmt oder
  - wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder



- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

c) Die Förderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Vollzeittätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **9. Auswahlverfahren**

Der Landkreis Gifhorn prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene Bewerber/-innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Landrat des Landkreises Gifhorn berufen wird.

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die nach einem Kriterienkatalog für geeignet gehaltene Personen für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises Gifhorn aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

## **10. Bewerbungsverfahren**

### Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.08. eines jeden Jahres beim Landkreis Gifhorn gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

### Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses des zur Schulung erforderlichen Schulabschlusses
- Kopie einer aktuellen Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung in einer der geförderten Schulungsberufe, sofern eine Schulung/Ausbildung bereits begonnen wurde.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

### **Ansprechpartner:**

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich 7,  
Herr Hüller, Tel 05371/82-710

Weitere Informationen unter:  
[www.gifhorn.de](http://www.gifhorn.de)

**Auswahlkriterien zur Vergabe  
von Stipendien für Schüler/-innen und  
Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen  
und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n  
Assistentin/Assistenten oder zur  
Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-,  
Kranken- und Altenpflege und zur  
Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn  
(Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)**

# **Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium)**

## **§ 1 Gegenstand, Zweck und Grundlage der Förderung**

Diese Ordnung regelt die Auswahlkriterien zur Vergabe von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium).

## **§ 2 Ausschreibung**

(1) Die Stipendien sind auf den Internetseiten des Landkreises öffentlich bis zum 15.08. eines jeden Jahres auszuschreiben. Gleichzeitig erfolgt eine Ausschreibung in der örtlichen Presse. Darüber hinaus soll auf weiteren einschlägigen Websites auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

(2) Die Ausschreibung soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Förderzweck,
2. den Adressatenkreis,
3. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
4. die Vergabekriterien,
5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
6. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der diese einzureichen ist,
7. das Auswahlgremium,
8. die Frist, bis zu der die Bewerbung einzureichen ist.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

Die erforderlichen Unterlagen aus Nr. 10 der Richtlinien von Stipendien für Schüler/-innen und Auszubildende der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger, Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege des Landkreises Gifhorn (Schüler- und Auszubildenden-Stipendium) müssen vollständig fristgerecht beim Landkreis Gifhorn eingegangen sein. Des Weiteren müssen die weiteren Nachweise über die Vergabekriterien aus § 5 dieser Ordnung dargelegt werden.

Nach einer Vorauswahl werden maximal 300 % in Abhängigkeit der zu vergebenen Plätze von den Bewerberinnen und Bewerbern zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Die Vergabe der Stipendienplätze bestimmt sich nach § 5 dieser Ordnung.

## **§ 4 Auswahlgremium**

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine Vergabekommission des Landkreises. Dieser Kommission gehören an:

- der Landrat oder die Vertretung (Erster Kreisrat)
- der Sozialdezernent oder die Vertretung (Personaldezernent)
- die Fachbereichsleitung Gesundheit oder eine Vertretung (Fachbereichsleitung Soziales oder Fachbereichsleitung Jugend)
- die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration oder die Vertretung (stv. Vorsitzende des Ausschusses)
- Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung oder eine Vertretung aus der Stabsstelle Demografie
- Vertretung der Hebammen im Landkreis Gifhorn (nur bei Hebammen)
- Vertretung der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Gifhorn (nur bei Erzieherinnen und Erziehern)
- Lehrkraft der Berufsbildenden Schulen I des Landkreises Gifhorn (nur bei Erzieherinnen und Erziehern)
- Vertretung der ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen im Landkreis Gifhorn (nur bei Pflegekräften)
- Vertretung der professionell Pflegenden im Landkreis Gifhorn (nur bei Pflegekräften)

Als beratende Mitglieder können darüber hinaus weitere Personen in die Kommission bestellt werden, insbesondere zählt hierzu die Schwerbehindertenvertretung des Landkreises.

(2) Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 5 Kriterien für die Vergabe der Stipendienplätze**

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Schüler/-innen und Auszubildende die Durchschnittsnote des letzten Zeugnisses

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers/der Bewerberin sollen vorrangig außerdem berücksichtigt werden

1. eine vorangegangene Berufstätigkeit oder fachspezifische Praktika,
2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
3. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit; gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden und Vereinen,
4. besondere persönliche oder wirtschaftliche Umstände
5. der Eindruck aus dem Vorstellungsgespräch.

Darüber hinaus können auch weitere Kriterien hinzugezogen werden.

(2) Die Auswahlkriterien müssen im Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

## **§ 6 Beendigung des Auswahlverfahrens**

Den Bewerber bzw. Bewerberinnen wird nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitgeteilt, ob sie ein Stipendium des Landkreises erhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

**Vertrag zur Vergabe von Stipendien  
für Schüler/-innen und Auszubildende  
der Fachrichtungen Hebammen und Entbindungspfleger,  
Sozialpädagogische/n Assistentin/Assistenten oder zur  
Erzieherin/zum Erzieher, Gesundheits-, Kranken- und  
Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege**

zwischen

dem Landkreis Gifhorn, vertreten durch den Landrat,  
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,

und

der/dem Schülerin/Schüler/Auszubildende/n

Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

im Folgenden Stipendiatin bzw. Stipendiat genannt

**§ 1**

**Vertragszweck**

Als Anreiz zur künftigen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Landkreis Gifhorn wird ein Stipendium an die o. g. Stipendiatin bzw. an den o. g. Stipendiaten gewährt. Die Zuwendung soll es den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die Schulung/Ausbildung zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung in diesen Bereichen fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung im Landkreis Gifhorn.

**§ 2**

**Pflichten der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten**

Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, die Schulung/Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Abschlussprüfungen grundsätzlich in der Regelschulungs-/Ausbildungszeit, spätestens aber innerhalb eines Jahres danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt

**1. Nachweispflichten der Stipendiaten**

a) Der/die Stipendiat/-in hat zu Beginn der Schulung/Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulungs-/Ausbildungsbescheinigung beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung der Schulung/Ausbildung führen.

c) Der/die Stipendiat/-in ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der Schulung/Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist dem Landkreis Gifhorn unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

d) Der/die Stipendiat/-in ist verpflichtet, den Abbruch der Schulung/Ausbildung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

h) Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Gifhorn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **2. Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes**

a) Der/die Stipendiat/-in verpflichtet sich, binnen 12 Monaten nach Abschluss der Schulung/Ausbildung eine Vollzeittätigkeit im Schulungs-/Ausbildungsberuf für die Dauer des Förderungszeitraums im Landkreis Gifhorn anzunehmen.

b) Spätestens mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung soll eine Wohnsitznahme im Landkreis Gifhorn oder einer benachbarten Gebietskörperschaft erfolgen.

### **§ 3**

#### **Voraussetzung für die Auszahlung des Stipendiums**

Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat legt zu Schulungs-/Ausbildungsbeginn eine entsprechende Bescheinigung beim Landkreis Gifhorn vor.

### **§ 4**

#### **Umfang und Auszahlung des Stipendiums**

Die Auszahlung beginnt mit der Aufnahme in das Stipendienprogramm. Das Stipendium wird monatlich wie folgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt und ausbezahlt (Beträge in Euro):

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
2018												
2019												
2020												
2021												
2022												

Der Betrag wird jeweils zum Monatsende auf das nachfolgende Konto der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten überwiesen:



IBAN: \_\_\_\_\_

Institut: \_\_\_\_\_

## **§ 5**

### **Einstellung und Aussetzung der Zahlung des Stipendiums**

- a) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  - die Schulung/Ausbildung unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Schulungs-/Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate unterbrochen wurde oder
  - gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle des 1. und 2. Spiegelstriches wird die Zahlung für die Zukunft wieder aufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder die Schulung/Ausbildung wieder aufgenommen wurde.

- b) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von Förderung erreicht ist oder
  - die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht wurden und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
  - der Stipendiat/die Stipendiatin die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
  - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

## **§ 6**

### **Kündigung**

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7**

### **Rückforderung des Stipendiums**

- a) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden,
- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen (Wegfall der Geschäftsgrundlage) oder
  - der/die Stipendiat/in die Schulung/Ausbildung vorzeitig abbricht oder
  - der/die Stipendiat/in von der Schulung/Ausbildung ausgeschlossen wird oder
  - der/die Stipendiat/in die berufliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter Schulung/Ausbildung im Landkreis Gifhorn aufnimmt oder
  - wenn die geforderten Nachweise, Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder

- wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

c) Die Förderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) die Schulung/Ausbildung oder die anschließende Vollzeittätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

b) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Gifhorn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Gifhorn

\_\_\_\_\_  
Stipendiatin bzw. Stipendiat